



Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2016

Teilrevision der Verordnung betreffend Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung)

P161012

1. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Änderung der Verordnung betreffend Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung).
2. Sie wird per sofort wirksam und gilt bis zum 30. Juni 2019.

Begründung

Die Anfang Juli 2013 gemäss dringlichem Bundesrecht schweizweit in Kraft gesetzte Zulassungseinschränkung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung würde am 30. Juni 2016 auslaufen. Um einen sprunghaften Anstieg der Spezialärztinnen und -ärzte zu vermeiden, wird die Zulassungseinschränkung auf Bundesebene nahtlos für drei Jahre verlängert.

Die bundesrätliche Umsetzungsverordnung lässt den Kantonen bei der Anwendung der Zulassungseinschränkung weiterhin Handlungsspielraum. Der Kanton Basel-Stadt führt die Zulassungseinschränkung unter Vorbehalt bestimmter gleichbleibender Ausnahmen weiter. Von der Zulassungseinschränkung generell ausgenommen sind gestützt auf Art. 55a KVG Ärztinnen und Ärzte, welche über mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Neben der Verlängerung der bereits bestehenden Zulassungs-Einschränkungs-Verordnung sollen für Grundversorgerinnen und Grundversorger neu erleichterte Zulassungsbedingungen eingeführt werden. Damit wird dem sich abzeichnenden Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten Rechnung getragen.

